

Bundesgesetzblatt

197

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1952	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 3. 52	Gesetz über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues	197
26. 3. 52	Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)	198
25. 3. 52	Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung	203
26. 3. 52	Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag	206
26. 3. 52	Grundsteuererlaßverordnung	209
24. 3. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	212

Gesetz über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues.

Vom 25. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Betreten der Insel Helgoland und der Aufenthalt auf der Insel bedarf für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab einer besonderen Erlaubnis. Das Recht der Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 2

Das Land Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz).

Vom 26. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei Verbindlichkeiten im Sinne des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) kann eine Herabsetzung unter den Nennbetrag, auf den sie umgestellt sind, erfolgen. Bei Verbindlichkeiten, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in der Währung des Bundesgebiets ausgedrückt ist, kann die Leistung im Falle der Herabsetzung auf einen Betrag in Deutscher Mark festgesetzt werden.

(3) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn weder den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Altgeldguthaben oder Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 des Umstellungsgesetzes eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieben ist, noch der Schuldner sich auf Vermögensverluste berufen kann, die er auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat.

(4) Kapitalverbindlichkeiten, die durch dingliche Rechte oder Sicherungsübereignung gesichert sind, können insoweit nicht herabgesetzt werden, als die Sicherung die Verbindlichkeit deckt.

§ 2

(1) Wird die Herabsetzung einer Verbindlichkeit, die durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, beantragt, so darf, sofern das Grundstück mit mehreren Grundpfandrechten belastet ist, eine Verbindlichkeit, die durch ein im Range vorgehendes Recht gesichert ist, nur dann herabgesetzt werden, wenn dies trotz Herabsetzung der Verbindlichkeiten, die durch im Range nachstehende Grundpfandrechte gesichert sind, zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für Grundschulden, die nicht der Sicherung einer Forderung dienen, sowie für Rentenschulden.

§ 3

(1) Zinsen aus Verbindlichkeiten, die durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, können nur herabgesetzt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden zu mehr als 25 vom Hundert gemindert ist.

(2) Ist der Ertrag eines belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden zu mehr als 25 vom Hundert gemindert, so sind die Zinsen insoweit herabzusetzen, als sie den Ertrag des Grundstücks übersteigen. Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insoweit nicht, als ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger oder Schuldner führen würde; in diesem Falle gilt für die Herabsetzung der Zinsen § 1.

(4) Die Stundung von Zinsen wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zinsen einer Grundschuld, die nicht der Sicherung einer Forderung dient, sowie für die einzelnen Leistungen aus einer Rentenschuld oder aus einer Reallast, welche die Entrichtung von Geldbeträgen zum Gegenstand hat.

§ 4

(1) Soweit auf Grund der Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) an die Stelle von Naturalleistungen eine Ersatzleistung getreten ist, ist auf Antrag eines Beteiligten im Wege der richterlichen Vertragshilfe anzuordnen, daß die ursprünglich vereinbarte Leistung wieder zu bewirken ist. Diese kann hierbei herabgesetzt werden, wenn und soweit die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 5

Ist der Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, daran gehindert worden, eine Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe zulässig ist, zu erfüllen, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf:

1. Ansprüche aus Guthaben bei Geldinstituten,
2. Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen),
3. Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge,

4. Ansprüche von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, ferner Ansprüche juristischer Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb dieser Grenzen haben, es sei denn, daß der Gläubiger den Anspruch durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem 1. Oktober 1950 von einem deutschen Staatsangehörigen erworben hat, der innerhalb dieser Grenzen seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, oder von einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die dort ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hatte.

§ 7

(1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Das Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht und, falls dieses der Bundesgerichtshof ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Betrifft der Antrag lediglich Ansprüche, die an einem Grundstück im Währungsgebiet durch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert sind, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

(4) Mehrere Verfahren sollen bei dem zuständigen Gericht miteinander verbunden werden. Sind mehrere Anträge bei verschiedenen Gerichten gestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem zuerst ein Antrag eingegangen ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 66 bis 74 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 9

(1) Der Schuldner soll in seinem Antrag seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen und angeben, daß er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält;
- b) ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.

(3) Das Gericht kann Befreiung von den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 bewilligen, wenn dies

nach Lage des Falles geboten erscheint, insbesondere wenn nur eine einzelne Verbindlichkeit Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 10

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, kann das Gericht anordnen, daß diese Verpflichtung bis zur Beendigung des Vertragshilfverfahrens ruht. Es soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch den Ausgang des Vertragshilfverfahrens der Grund für die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag des Schuldners ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

§ 11

(1) Vertragshilfe wird nur gewährt, wenn der Schuldner den Anspruch nicht oder nur dem Grunde nach bestreitet. Erkennt er den Anspruch teilweise an, so kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren.

(2) Für Ansprüche, die der Schuldner dem Grunde nach bestreitet, kann auch der Gläubiger den Antrag auf Vertragshilfe stellen.

(3) Das Gericht kann, wenn Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeit besteht, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Prozeßgericht aussetzen.

(4) Wird über einen Anspruch, bei dem der Schuldner berechtigt ist, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen, ein Rechtsstreit anhängig, so kann mit Zustimmung des Gläubigers auch das Prozeßgericht in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und kann nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 12

(1) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger und zum Schutze des Schuldners erlassen.

(2) Insbesondere kann es dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen gemäß den §§ 58 bis 65 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) auferlegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine Vertrauensperson bestellt werden kann. Der Vertrauensperson kann die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes des Schuldners übertragen werden. Auf ihre Rechte und Pflichten sind die §§ 38 bis 43 der Vergleichsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gericht kann während des Verfahrens anordnen, daß der Schuldner Sicherheiten zu stellen hat.

(4) Sind mehrere Forderungen Gegenstand des Verfahrens, so darf der Schuldner keine dieser Forderungen ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(5) Auf die Vollstreckung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(2) Die auf Grund des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

§ 14

Das Gericht soll mit den Beteiligten mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine Einigung zustande, so gelten für die Niederschrift und die Vollstreckbarkeit des Vergleichs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinngemäß.

§ 15

(1) Kommt eine gütliche Einigung nach § 14 nicht zustande, so trifft das Gericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.

(2) Das Gericht kann eine Verbindlichkeit mehrmals stunden, aber nur einmal herabsetzen. Stundung und Herabsetzung können nebeneinander und nacheinander gewährt werden. Das Gericht kann dem Schuldner in der Entscheidung aufgeben, Sicherheiten zu stellen.

(3) Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

(4) Das Gericht kann über die Stundung oder Herabsetzung mehrerer Verbindlichkeiten verschiedenen entscheiden.

§ 16

(1) Die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Parteien. Sie wirkt nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die in der Formel des Beschlusses selbst oder in einer Anlage aufgeführt sind.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt. Die Vollstreckbarkeit ist in der Entscheidung auszuschließen, wenn der Anspruch dem Grunde nach bestritten ist. § 321 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ist im Falle der Stundung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die für die Stundung maßgebend waren, oder hat der Schuldner eine ihm obliegende Teilleistung nicht oder nicht fristgemäß bewirkt, so kann auf Antrag des Gläubigers die Entscheidung über die Stundung abgeändert oder die Stundung aufgehoben werden.

§ 18

(1) Im ersten Rechtszuge entscheidet, wenn der Antrag eine Verbindlichkeit betrifft, die 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt, das Amtsgericht, im übrigen das Landgericht. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet bei Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes diese an Stelle der Zivilkammer. Die Vorschriften der §§ 4 bis 11 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(2) Gegen die Entscheidung im ersten Rechtszuge ist die sofortige Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für eine Anordnung gemäß § 10 Abs. 1. Einstweilige Anordnungen, Auflagen und andere Zwischenentscheidungen können nur mit der Endentscheidung angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet, wenn im ersten Rechtszuge das Amtsgericht entschieden hat, das Landgericht, sonst das Oberlandesgericht. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung im zweiten Rechtszuge ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet, wenn im zweiten Rechtszuge das Landgericht entschieden hat, das Oberlandesgericht, sonst der Bundesgerichtshof. Die Vorschriften des § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind anzuwenden.

§ 19

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend Deutsche Mark. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben.

(3) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden jedoch mehrere Stundungen oder Stundung und Herabsetzung einer Verbindlichkeit gemäß § 15 Abs. 2 nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.

(4) Die Gebühr (Absatz 2) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§ 12, § 13) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(5) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder

mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Die Festsetzung der Gebühr (Absatz 4) und die Entscheidung über die Kostentragung können nicht selbständig angefochten werden.

(7) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(8) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

§ 20

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen. Soweit Landesgebührenordnungen nicht ergangen sind, findet die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 sinngemäß Anwendung.

§ 21

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533), das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 536) mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des Richters über den angemessenen Zins gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 maßgebend bleibt;
2. das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) mit der Ergänzungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798);
3. die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2004) mit der badischen Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 19. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 50), dem badischen Landesgesetz über die Änderung der Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 9), der Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten für Württemberg-Hohenzollern vom 6. August 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1946 (Amtsblatt

S. 237) sowie dem Landesgesetz zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen für Rheinland-Pfalz vom 12. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I S. 315);

4. die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) mit den Ergänzungsverordnungen vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684), vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 706), vom 16. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 262) und vom 13. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
5. die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) mit der württembergisch-badischen Verordnung Nr. 203 zur Wiederherstellung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen vom 19. Juni 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 5) und der bayerischen Verordnung Nr. 122 über die Wiederherstellung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen vom 17. Januar 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 124);
6. die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671);
7. die Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947);
8. die Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045);
9. die Verordnung über die Bestellung der Besitzer in Energiewirtschaftssachen und Lieferstreitigkeiten vom 21. September 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 285);
10. das bayerische Vertragshilfegesetz 1946 (Gesetz Nr. 26) vom 25. April 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197) mit Berichtigung vom 18. September 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 383);
11. § 3 des bayerischen Gesetzes vom 18. Juli 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 184), § 3 des bremischen Gesetzes vom 1. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 155), § 3 des hessischen Gesetzes vom 21. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 89) und § 3 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 950 vom 20. Juli 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 184) über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung;
12. die bremische Verordnung über erweiterte Vertragshilfe der Gerichte vom 13. Juli 1945 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 18) mit der Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Ver-

tragshilfe der Gerichte auf Bremerhaven vom 9. September 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 197);

13. das hessische Vertragshilfegesetz 1946 vom 24. August 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen S. 170);
14. das württemberg-badische Vertragshilfegesetz (Gesetz Nr. 209) vom 2. Mai 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 274) in der Fassung des Gesetzes Nr. 227 vom 3. März 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 41, 88);
15. § 21 Abs. 1 bis 3 der Gesetze Nr. 63 der britischen und amerikanischen Militärregierungen und der Verordnung Nr. 160 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — (WiGBL 1943 Beilage Nr. 5 S. 13) in der Fassung des § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontoggesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 22 vom 31. Dezember 1948);
16. die 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 59 vom 19. Juli 1949);
17. die folgenden Landesgesetze über die Kosten des Vertragshilfeverfahrens nach § 21 des Umstellungsgesetzes:

Baden: Gesetz vom 15. März 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129);

Bayern: Gesetz vom 9. Februar 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53);

Bremen: Gesetz vom 15. November 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 227);

Hamburg: Gesetz vom 25. Mai 1950 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I S. 113);

Hessen: Gesetz vom 4. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 60);

Niedersachsen: Gesetz vom 9. Januar 1950 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1);

Nordrhein-Westfalen: Gesetz vom 20. Februar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 33);

Rheinland-Pfalz: Gesetz vom 13. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I S. 114);

Schleswig-Holstein: Gesetz vom 25. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 216);

Württemberg-Baden: Gesetz vom 24. Oktober 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 219);

Württemberg-Hohenzollern: Gesetz vom 24. Februar 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 93).

§ 22

(1) Unberührt bleiben vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die richterliche Vertragshilfe gewährt worden ist.

(2) Nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, noch nicht abgeschlossene Verfahren sind einzustellen, wenn sie

a) nach dem 30. September 1951 eingeleitet und nach diesem Gesetz nicht zulässig sind, oder

b) nach § 6 Nr. 4 dieses Gesetzes nicht zulässig sind.

(3) Sonstige nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, noch nicht abgeschlossene Verfahren, die nach diesem Gesetz nicht zulässig wären, werden nach dem bisherigen Recht fortgeführt; sie sind jedoch einzustellen, wenn sie bis zum 30. September 1952 nicht abgeschlossen sind.

(4) Nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, noch nicht abgeschlossene Verfahren, die auch nach diesem Gesetz zulässig wären, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei dem Gericht, bei dem sie anhängig sind, fortgeführt.

(5) Im Falle der Einstellung werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(6) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 24

Sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat, gilt dieses Gesetz auch im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß

a) im § 1 Abs. 1 an Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und

b) in § 1 Abs. 2 und 3 an Stelle des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) die Zweite Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)

tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung.

Vom 25. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 93 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes herrührt, hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers an bereiteter Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Genehmigung nach Artikel V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gilt als erteilt.

§ 3

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Entschuldungsamt getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4

Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerung auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übereignungsvertrages, der eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden hat, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemein-

schaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder einen Gemeinschafter veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Entschuldungsamt nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Entschuldungsamt hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

§ 6

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Artikel 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Artikel 4 Abs. 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Begründung einer Erbhofentschuldungsrente zulässig.

(4) Bei Forderungen natürlicher Personen, die im Entschuldungsverfahren in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt worden sind, kann das Entschuldungsamt auf Antrag des Gläubigers die Tilgung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners anderweitig festsetzen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Tilgung für den Gläubiger unbillig sein würde.

§ 7

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Artikel 29 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlöschen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Für die Ablösungserklärung genügt die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Löschung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

(2) Die in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Löschungen wird aufgehoben.

§ 8

Entschuldungsämter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund der Vorschriften über die landwirtschaftliche Schuldenregelung bestimmten Gerichte, auch soweit sie ihre Tätigkeit als Entschuldungsamt nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder aufgenommen haben.

A b s c h n i t t II

§ 9

Wird ein Grundstück, auf dem im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk eingetragen ist, nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 231) an einen Heimatvertriebenen veräußert, so ist in der Regel von einer Auflage, einen angemessenen Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder den Gläubigern gebrachten Opfer abzuführen (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Veräußerungsverordnung), abzusehen.

§ 10

(1) An die Stelle der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, soweit diese auf Grund von Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank im Bundesgebiet in Anspruch genommen werden können, tritt die Landwirtschaftliche Rentenbank.

(2) Die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für die Deutsche Rentenbank und das Reich treuhänderisch verwalteten Guthaben, Forderungen und Rechte sowie die der Deutschen Rentenbank für die in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen zustehenden Gegenwerte gehen auf die Landwirtschaftliche Rentenbank über. Soweit dadurch Eintragungen im Grundbuch unrichtig geworden sind, bedarf es zu der Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch, wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank diese in Form des § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Renten-

bank vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 77) beantragt, nicht der Bewilligung des Betroffenen.

(3) Die übergegangenen Guthaben, Forderungen und Rechte bilden ein Zweckvermögen, das die Landwirtschaftliche Rentenbank treuhänderisch für die Inhaber der in Absatz 1 genannten Ablösungsschuldverschreibungen und für denjenigen verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist.

(4) Die Rückflüsse auf Überhangsmittel und auf andere vom Reich im Zuge der landwirtschaftlichen Entschuldung gebrachten Opfer sind an die Landwirtschaftliche Rentenbank zugunsten des Zweckvermögens abzuführen.

§ 11

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat aus dem Zweckvermögen (§ 10)

- a) die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen zu verzinsen und nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Tilgungs- und Auslosungsordnung zu tilgen,
- b) vor dem 9. Mai 1945 erteilte bindende Zusagen der Entschuldungsämter, der Entschuldungsstellen und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Gewährung von Ablösungsmitteln zu erfüllen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 1952 gestellt wird,
- c) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Ausfälle zu erstatten, die sie an den durch Hingabe von Agrarkreditbriefen der Ausgaben 1940 und 1942 und von eigenen Barmitteln erworbenen Ablösungsdarlehen und den darauf geschuldeten Leistungen erleidet.

(2) Soweit das Zweckvermögen nicht für Zwecke des Absatzes 1 in Anspruch genommen wird, darf es nur zur Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenerspaltung in der Landwirtschaft verwendet werden nach Richtlinien, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die verfügbaren Beträge sind in Einnahme und Ausgabe im Bundeshaushalt zu veranschlagen.

(3) Das Zweckvermögen unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

A b s c h n i t t III

§ 12

(1) In Bayern mit Ausnahme des Kreises Lindau tritt an die Stelle der §§ 1 bis 5, des § 6 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (Bayrisches Gesetz- und

Verordnungsblatt 1950 S. 29) mit Ausnahme des § 8, der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt.

(2) In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein treten an die Stelle der §§ 1 bis 5, des § 6 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die Vorschriften der Verordnung über die Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 199) mit Ausnahme der §§ 7 und 9, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen auf Grund der Veräußerungsverordnung und der §§ 5 und 6 Abs. 4 dieses Gesetzes, des § 5 des Bayerischen Gesetzes vom 28. November 1949 und des § 5 der Abwicklungsverordnung vom 5. Juli 1948 ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Über Beschwerden nach Absatz 1 und über sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen entscheiden die Oberlandesgerichte endgültig. Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Grundbuchsachen (Artikel 22 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung) findet die weitere Beschwerde nicht statt. Das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über Entschuldungsämter und das gemeinschaftliche Beschwerdegericht im Entschuldungsverfahren vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I S. 376) bleibt unberührt.

§ 14

Die §§ 4 und 5 des Artikels 1 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) werden aufgehoben.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu verordnen, daß von einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt an, der nicht früher als vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen soll, nicht gelöschte Entschuldungsvermerke unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zu löschen sind. Soweit die Löschung des Entschuldungsvermerks von einem Ausgleich abhängig gemacht wird, findet aus der Anordnung der Ausgleichszahlung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

§ 16

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 10 und 11, und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 17

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Vom 26. März 1952.

Der Bundeslay hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen

(1) Kassen sind betriebliche Pensionskassen im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie

1. als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bau-sparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten beaufsichtigt werden,
2. der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe dienen und wenn mindestens neunzig vom Hundert der Gesamtzahl der Versicherten Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer dieser Betriebe oder deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) sind.

(2) Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen sind vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 3 bis 6 als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Zuwendungen entweder auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhen oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienen.

(3) Zuwendungen zur Bildung des Deckungskapitals

- a) für die Wiedererhöhung der durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten Anwartschaften,
- b) für die Erhöhungen der Leistungen, soweit diese den satzungsmäßigen Stand am 31. Dezember 1949 oder am Tage der Gründung übersteigen, wenn der Tag der Gründung im Kalenderjahr 1950 liegt,
- c) bei Kassen, die nach dem 31. Dezember 1950 gegründet werden,

sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Bildung des Deckungskapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit bis zu dem versicherungsmathematisch berechneten Eintritt des Versicherungsfalls verteilt wird. Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte, in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum Arbeitseinkommen der Versicherten gleichbleibende laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung ent-

sprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht.

(4) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für die durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten laufenden Leistungen einschließlich der zugehörigen Anwartschaften von Angehörigrenten sind nur bis zu dem Betrag abzugsfähig, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf mindestens fünf Jahre für das einzelne Wirtschaftsjahr ergibt.

(5) Zuwendungen zur Abdeckung von Fehlbeträgen sind auch in der Form von Einmalbeiträgen abzugsfähig, wenn diese Fehlbeträge dadurch entstanden sind, daß der tatsächliche Verlauf der Einnahmen und Ausgaben von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen abgewichen ist, oder daß sich die für die Pensionsgewährung satzungsgemäß maßgebenden Bezüge erhöht haben. Zuwendungen zur Abdeckung von Fehlbeträgen, die durch Satzungsänderung entstehen, sind nur nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 abzugsfähig.

(6) Übersteigen die tatsächlichen Leistungen der Kasse in einem Wirtschaftsjahr die satzungsmäßigen Leistungen, so kann eine Zuwendung an die Kasse bis zur Höhe des Betrags, der über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus aufgewendet worden ist, neben den Zuwendungen nach den Absätzen 2 bis 5 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

§ 2

Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger oder mit Leistungen von Fall zu Fall

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen sind unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig:

1. Die Kassen müssen im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sein (§ 12 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes).
2. Die Zuwendungen dürfen außer in den Fällen der Absätze 2 und 5 die Leistungen, die die Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs gewährt, nicht übersteigen. Leistungen, die nach Absatz 4 aus dem Vermögen zu bewirken sind, sind bei der Berechnung des Höchstbetrags nach Satz 1 außer Ansatz zu lassen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

(2) Neben den nach Absatz 1 Ziffer 2 zulässigen Zuwendungen können zur Ansammlung oder Auffüllung eines Kassenvermögens zugewendet werden:

1. an Kassen mit laufenden Leistungen
 - a) für die am 31. Dezember 1951 bereits laufenden Leistungen jährlich ein Fünftel des jeweiligen Deckungskapitals bis zur Höhe des jeweiligen gesamten Deckungskapitals dieser Leistungen, sowie für die nach dem 31. Dezember 1951 anfallenden laufenden Leistungen das jeweilige Deckungskapital bis zur Höhe des gesamten Deckungskapitals dieser Leistungen zuzüglich
 - b) jährlich einhalb vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt dreißig vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre;
 2. an Kassen mit Leistungen von Fall zu Fall jährlich einhalb vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt fünfzehn vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre.
- (3) Für die Berechnung des Kassenvermögens und der zu seiner Ansammlung oder Auffüllung zulässigen Zuwendungen (Absatz 2) gilt folgendes:
1. Das Deckungskapital für laufende Leistungen im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 Buchstabe a errechnet sich nach der anliegenden Tabelle.
 2. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Grundstücke und Gebäude bleiben bei der Berechnung des nach Absatz 2 zulässigen Kassenvermögens außer Ansatz.
 3. Bei einer Kasse mit laufenden Leistungen und Leistungen von Fall zu Fall können Zuwendungen nach Absatz 2 Ziffern 1 und 2 erfolgen.
 4. Bei Betrieben, die für ihre Arbeitnehmer mehrere Kassen eingerichtet haben, dürfen das Vermögen aller Kassen zusammen und die Zuwendungen für die Ansammlung eines Kassenvermögens an alle Kassen zusammen die in Absatz 2 Ziffern 1 und 2 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.
 5. Gehört der Unternehmer selbst zu den künftigen Leistungsempfängern einer Kasse,

so kann für ihn ein Betrag in Höhe des Lohns oder Gehalts eines vergleichbaren Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(4) Übersteigt das Kassenvermögen die in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen, so ist es zur Bewirkung der Leistungen zu verwenden.

(5) Soweit sich Kassen die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, kann jährlich der Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an das Versicherungsunternehmen zu zahlen hat, zugewendet werden; Absätze 2 bis 4 gelten insoweit für solche Kassen nicht. Bis zur Höhe der in Absatz 2 Ziffer 1 angegebenen jährlichen Beträge ist die Zuwendung auch dann abzugsfähig, wenn sie von der Unterstützungskasse als Einmalprämie an ein Versicherungsunternehmen gezahlt wird.

§ 3

Zuwendungen an Unterstützungskassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind

Zuwendungen an Unterstützungskassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind nur in der Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, in der aus der Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs Leistungen erfolgen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 4

Schlußvorschriften

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1950, die Vorschriften des § 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

§ 5

Anwendung im Gebiet des Landes Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Gebiet des Landes Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage

**Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals
für laufende Leistungen von steuerbefreiten Unterstützungskassen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1)**

Erreichtes Alter des Leistungs- empfängers (Jahre)	Die Jahresbeiträge der laufenden Leistungen sind zu vervielfachen bei Leistungen	
	an männliche Leistungs- empfänger mit	an weibliche Leistungs- empfänger mit
1	2	3
bis 25	14	23
26	15	23
27 bis 28	16	23
29	17	23
30 bis 32	17	22
33 bis 34	18	22
35 bis 38	18	21
39 bis 42	18	20
43 bis 45	18	19
46	17	19
47 bis 49	17	18
50 bis 52	17	17
53 bis 55	16	16
56 bis 57	16	15
58	15	15
59 bis 61	15	14
62 bis 63	14	13
64	14	12
65 bis 66	13	12
67	13	11
68	12	11
69 bis 70	12	10
71	11	10
72	11	9
73 bis 74	10	9
75	10	8
76	9	8
77	9	7
78 bis 79	8	7
80	8	6
81 bis 82	7	6
83	7	5
84 bis 85	6	5
86 bis 88	5	4
89	4	4
90 bis 91	4	3
92 bis 94	3	3
über 94	2	2

Grundsteuererlaßverordnung.

Vom 26. März 1952.

Auf Grund des Artikels II Ziff. 1 Buchstaben i und k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teiles davon

1. nach § 26 a des Grundsteuergesetzes (Abschnitt II),
2. wegen wesentlicher Ertragsminderung (Abschnitt III).

(2) Die Befugnis der Gemeinden, nach § 131 der Reichsabgabenordnung Erlaß der Grundsteuer zu bewilligen, bleibt unberührt. Sie darf jedoch nicht dazu verwendet werden, Befreiungs- oder Erlaßvorschriften des Gesetzes, der Durchführungsverordnung oder dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern.

§ 2**Erlaßzeitraum**

Erlaßzeitraum ist jeweils das Rechnungsjahr.

§ 3**Antrag**

(1) Erlaß ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist für jedes Rechnungsjahr zu stellen.

(2) Der Antrag muß spätestens bis zu dem auf den Ablauf des Erlaßzeitraums folgenden 30. Juni gestellt werden.

(3) Bei Anträgen auf Erlaß der Steuer nach § 26 a Ziff. 2 und 3 des Grundsteuergesetzes bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags. Der bereits früher bewilligte Erlaß ist in diesem Falle in den späteren jährlichen Steuerbescheiden ohne besonderen Antrag auszusprechen, es sei denn, daß sich die für den Erlaß maßgebenden Verhältnisse geändert haben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

§ 4**Stundung**

Solange über den Erlaßantrag nicht entschieden werden kann, soll in angemessenem Umfang Stundung gewährt werden.

§ 5**Kleinbeträge**

Beträge unter 12 Deutsche Mark werden nicht erlassen.

§ 6**Zwangsversteigerung**

In Fällen der Zwangsversteigerung ist über den Steuererlaß bereits vor dem Versteigerungstermin zu entscheiden. Der Steuererlaß ist für den Teil des Rechnungsjahrs zu gewähren, der dem Versteigerungstermin vorangeht. Wird der Versteigerungstermin verlegt, so ist unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung erneut zu entscheiden. Führt das Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs nicht zum Zuschlag, so ist für das abgelaufene Rechnungsjahr unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.

ABSCHNITT II

Zu § 26 a des Grundsteuergesetzes

§ 7**Schäden infolge von Naturereignissen**

Schäden infolge von Naturereignissen sind Schäden durch Hagel, Auswinterung, Hochwasser, Dürre, Waldbrand, Wind- und Schneebruch, Insektenfraß, Viehseuchen und ähnliche Schäden sowie Feuerschäden, soweit diese auf Naturereignisse zurückzuführen sind.

§ 8**Denkmalschutz**

(1) Voraussetzung für den Steuererlaß nach § 26 a Ziff. 2 ist, daß die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen oder die sonstigen Vorteile übersteigen. Zu den Kosten gehören auch die Ausgaben, die der Eigentümer zur Sicherung und Erhaltung der Eigenart des Grundstücks und gegebenenfalls für seine öffentlichen Besichtigungen aufwenden muß. Bei den Einnahmen und sonstigen Vorteilen sind die Vorteile der Nutzung und eine auf Vertrag oder auf Gesetz beruhende Entschädigung mit zu berücksichtigen.

(2) Erlaß nach § 26 a Ziff. 2 ist auch bei Gartenanlagen von geschichtlichem Wert zu bewilligen, wenn sie in dem billigerweise zu erfordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind.

(3) In Zweifelsfällen ist bei Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, ein Gutachten des zuständigen Denkmalpflegers einzuholen.

§ 9**Museen, Sammlungen, Bibliotheken**

(1) In den Fällen des § 26 a Ziff. 3 ist die Steuer zu erlassen, sofern die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist.

(2) Die Höhe des Steuererlasses richtet sich nach dem Umfang, in dem der Rohertrag des Grundbesitzes wegen seiner Eigenschaften oder wegen der freiwillig oder auf gesetzliche oder behördliche Anordnung erfolgten Widmung gemindert ist.

ABSCHNITT III

Wesentliche Ertragsminderung

§ 10

Ermäßigung entsprechend dem Mieterückgang

Bei Mietwohngrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken, vermieteten Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern ist für die Ermäßigung der Steuer der Mieterückgang maßgebend. Ein Mieterückgang von nicht mehr als 10 vom Hundert ist nicht zu berücksichtigen.

§ 11

Mieterückgang

(1) Als Arten des Mieterückgangs kommen in Betracht: Leerstehen, Billigervermieten und Mietausfall.

(2) Leerstehen ist nur dann als Mieterückgang zu berücksichtigen, wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert.

(3) Billigervermieten ist nur dann als Mieterückgang zu berücksichtigen, wenn sich der Vermieter der Mietermäßigung aus zwingenden Gründen nicht entziehen konnte.

(4) Mietausfall ist nur dann als Mieterückgang zu berücksichtigen, wenn der Vermieter die Miete ganz oder teilweise nicht erhält und die Einziehung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Vermieter nach den Umständen nicht zugemutet werden können. Gerichts-, Vollstreckungs- und Anwaltskosten dürfen von der Miete nicht abgesetzt werden.

§ 12

Ausmaß des Steuererlasses

Der Mieterückgang ist durch Vergleich der bei der Einheitsbewertung zugrunde gelegten Jahresrohmiere (Ausgangsmiete) mit dem Mietertrag für das Kalenderjahr zu berechnen, in dem der Erlaßzeitraum beginnt. Er ist in einem Hundertsatz der Ausgangsmiete auszudrücken. Um den gleichen Hundertsatz sind vier Fünftel der Grundsteuer zu ermäßigen.

§ 13

Ausgangsmiete

(1) Bei vermieteten Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern, die nicht mit dem Vielfachen der Jahresrohmiere bewertet worden sind, ist als Ausgangsmiete die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 geschätzte übliche Miete zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und § 40 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz mit dem Mindestwert bewertet worden sind, ist als Ausgangsmiete die tatsächliche Miete und erforderlichenfalls die übliche Miete vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

(3) Sind Betriebskosten (§ 21 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 753 —) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften auf die Mieter umgelegt worden, so ist der Umlegungsbetrag der Ausgangsmiete zuzurechnen. Hat die Umlegung nur für einen Teil des Kalenderjahrs stattgefunden, so ist nur ein entsprechender Teil des auf ein Jahr berechneten Umlegungsbetrags zuzurechnen. Die Zurechnung erstreckt sich nicht auf Beträge der in § 34 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz bezeichneten Art.

§ 14

Mietertrag

(1) Mietertrag ist das Gesamtentgelt (eigentliche Miete, Umlagen und sonstige Leistungen mit Ausnahme der in § 34 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz bezeichneten Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks entrichtet haben. Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind zu berücksichtigen.

(2) Die übliche Miete ist beim Mietertrag anzusetzen für solche Grundstücke oder Grundstücks-teile, die der Eigentümer

1. selbst nutzt oder einem anderen unentgeltlich überlassen hat oder
2. dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 vom Hundert von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat oder
3. dem Mieter zu einem Mietpreis überlassen hat, der die preisrechtlich zulässigen Erhöhungen und Umlagen nicht berücksichtigt.

§ 15

Eigengewerblich genutzte Grundstücke

Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken (Grundstücksteilen) kann die Erhebung der Grundsteuer infolge geringerer Ausnutzung unbillig sein. Die Gemeinden haben nach pflichtmäßigem Ermessen über einen Grundsteuererlaß zu entscheiden. Der Erlaß ist nicht zu gewähren, soweit die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs keine unbillige Härte darstellt.

§ 16

Beherbergungsgrundstücke

(1) Bei eigengenutzten Grundstücken (Grundstücksteilen) des Beherbergungsgewerbes und bei Privatkrankenanstalten ist für die Ermäßigung der Steuer der Rückgang der Bettenbelegung maßgebend. Dabei ist von der Normalbelegung auszugehen. Die Normalbelegung ist anzunehmen

1. bei Jahresbetrieben mit 80 vom Hundert der Belegungsfähigkeit,

2. bei Saisonbetrieben in Kur- und Badeorten, die mindestens drei Monate im Jahr geschlossen sind, mit 50 vom Hundert der Belegungsfähigkeit,
3. bei Saisonbetrieben an der Nordsee und Ostsee, die mindestens sechs Monate im Jahr geschlossen sind, mit 30 vom Hundert der Belegungsfähigkeit.

Belegungsfähigkeit ist die Zahl der am Bewertungsstichtag vorhandenen Gastbetten, vervielfacht mit 365. Ein Rückgang der Bettenbelegung um nicht mehr als 20 vom Hundert ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Mit der Normalbelegung ist die tatsächliche Belegung in dem Kalenderjahr zu vergleichen, in dem der Erlaßzeitraum beginnt. Der Unterschied ist in einem Hundertsatz der Normalbelegung auszudrücken. Um den gleichen Hundertsatz sind vier Fünftel der Grundsteuer zu ermäßigen.

(3) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, soweit die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesamtbetriebs, einschließlich eines etwaigen Restaurationsbetriebs, keine unbillige Härte darstellt.

§ 17

Mindeststeuer

Die durch §§ 10 bis 16 vorgeschriebene Ermäßigung der Steuer soll nicht zu einer niedrigeren Steuer führen, als sie zu entrichten wäre, wenn das Grundstück als unbebautes Grundstück mit einer Steuermeßzahl von 5 vom Tausend zu behandeln wäre.

§ 18

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Gemeinden haben bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der Ertragsminderung darüber zu entscheiden, inwieweit ein Grundsteuererlaß in Fällen zu gewähren ist, in denen die

Voraussetzungen des § 26 a des Grundsteuergesetzes und des § 7 dieser Verordnung nicht vorliegen.

§ 19

Wertfortschreibung und Erlaß

(1) Beruht eine Ertragsminderung auf einem Umstand, der für den Erlaßzeitraum durch Wertfortschreibung des Einheitswertes berücksichtigt werden kann, und hat der Steuerschuldner die Wertfortschreibung nicht beantragt, so ist die Grundsteuer nicht wegen Ertragsminderung zu ermäßigen.

(2) Dagegen ist eine Ermäßigung wegen Ertragsminderung zu gewähren, wenn die Ertragsminderung dadurch verursacht ist, daß im Erlaßzeitraum oder in dem dem Erlaßzeitraum vorangegangenen Kalendervierteljahr ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer Wertfortschreibung des Einheitswerts für den Beginn des nächsten Kalenderjahrs und damit zu einer Senkung der veranlagten Grundsteuer erst für das folgende Rechnungsjahr führt.

ABSCHNITT IV

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 20

Geltung im Land Berlin

Abschnitt III gilt nicht im Land Berlin. Die Vorschrift des § 12 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1951 anzuwenden. § 19 Abs. 1 gilt erstmalig für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1952.

Bonn, den 26. März 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 24. März 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 16. bis 25. Mai 1952 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen“;
2. die in der Zeit vom 18. bis 25. Mai 1952 in Frankfurt am Main stattfindende „ACHEMA X — Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparateswesen Frankfurt am Main 1952“;
3. die in der Zeit vom 4. bis 20. Juli 1952 in München stattfindende „4. Deutsche Handwerksmesse“;
4. die in der Zeit vom 14. bis 23. September 1952 in Hannover stattfindende „2. Europäische Werkzeugmaschinen-Ausstellung“.

Bonn, den 24. März 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler